

Vereinbarung

zwischen der **Gemeinde Stralendorf**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Helmut Richter
über das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

und

zwischen dem **Amt Stralendorf**
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf
vertreten durch den 1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers Frau Marianne Facklam

I. Allgemeines

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Stralendorf und das Amt Stralendorf kommen überein, dass die Gemeinde Stralendorf ein Regenrückhaltebecken baut.
 1. In Stralendorf ist aufgrund des Erweiterungsbaus des gymnasialen Schulzentrums und weiterer geplanter Bauprojekte die Neuordnung der Regenentwässerungsanlagen erforderlich.
 2. Einen Teil der geplanten Neuordnung betrifft die Regenkanalisation „Schulstraße“ und „Am Wodenweg“. Des Weiteren wird der Neubau eines Regenrückhaltebeckens mit einer Sedimentationsanlage am Zulauf des Beckens geplant.
 3. Der Bau des Regenrückhaltebeckens ermöglicht die gedrosselte Weiterleitung des Regenwassers bei stärkeren Regenereignissen und verhindert damit eine hydraulische Überlastung der nachfolgenden Regenwasserkanalisation bis zum Vorflutgraben LV 61.
- (2) Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach der Genehmigungsplanung der Gemeinde Stralendorf, aufgestellt vom Ingenieurbüro Inros Lackner aus Schwerin.
- (3) Baubeginn ist nach derzeitiger Planung im ersten Quartal 2024.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde Stralendorf führt das Bauvorhaben im Benehmen mit dem Amt Stralendorf durch.
- (2) Die Gemeinde Stralendorf ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Vertragsabwicklung für die Baumaßnahme zuständig.

Das Amt Stralendorf hat das Recht, sich jederzeit vom Stand des Ausschreibungsverfahrens und der Bauarbeiten zu informieren.

Die Gemeinde Stralendorf hat das Ingenieurbüro Inros Lackner aus Schwerin mit den Leistungen der Bauoberleitung und Bauüberwachung beauftragt.

- (3) Die Gemeinde Stralendorf vergibt die Aufträge zum Neubau des Regenrückhaltebeckens an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter.
Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), bei der Vergabe von sonstigen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verbindlich.
- (4) Die Gemeinde Stralendorf stellt sicher, dass die Baumaßnahme den geprüften und genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (5) Die Gemeinde Stralendorf stellt das Amt Stralendorf von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Baumaßnahme beruhen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros, der Gemeinde und dem Amt abgenommen.
- (7) Für die Überwachung der Gewährleistungsfristen ist die Gemeinde zuständig. Die Gemeinde macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gewährleistungsbürgschaft für das Gesamtvorhaben liegt bei der Gemeinde.
- (8) Grunderwerb ist nicht erforderlich.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kostenverteilung der Baumaßnahme

- (1) Gemäß vorliegender Kostenberechnung, die Bestandteil des Vertrages ist und diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, ergeben sich für den Neubau des Regenrückhaltebeckens folgende Kosten:
 1. Baukosten: 342.720,00 €
 - Straßen- und Wegebauarbeiten
 - Regenentwässerung/Regenrückhaltebecken
 - Schmutzentwässerung
 2. Vorläufige Planungskosten: 68.544,00 €
 - Bauvorbereitung (Planung und Entwurf)
 - Baudurchführung
 3. Gesamtkosten: **411.264,00 €**

(2) Nach dem sich ergebenden Aufwand vereinbaren die beiden Parteien folgende Kostenteilung mit dem sich daraus ergebenden Kostenanteil:

— Gemeinde Stralendorf	56,5 %	232.364,16 €
— Amt Stralendorf	43,5 %	178.899,89 €

(3) Die tatsächlichen Kosten für Planungs- und Bauleistungen ergeben sich aus den geprüften Schlussrechnungen.

(4) Nicht vorhersehbare, jedoch für die Baumaßnahme notwendige Leistungen unterliegen ebenfalls der anteiligen Kostenzuordnung dieser Vereinbarung.

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten obliegt der Gemeinde.
- (2) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird die Gemeinde eine prüffähige Abrechnung dem Amt übergeben.
- (3) Die Gemeinde und das Amt verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil entsprechend § 3 dieser Vereinbarung zu übernehmen.
- (4) Das Amt verpflichtet sich zur rechtszeitigen Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages an die Gemeinde. Die Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Aufforderung durch die Gemeinde fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Übernahme/ Übergabe

- (1) Nach Fertigstellung erfolgt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung durch die Gemeinde.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner der Vereinbarung verpflichten sich, für den nichtigen Teil der eine Ersatzlösung zu suchen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Formmangel die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform.

§ 7
Beendigung

Sowohl die Gemeinde als auch das Amt verzichten auf das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung.

Das Rechts zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine solche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

für die Gemeinde Stralendorf:

für das Amt Stralendorf:

H. Richter
Bürgermeister

M. Facklam
1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

Stralendorf, den

Stralendorf, den

C. Wöhlke
1. Stellvertretender Bürgermeister

M. Eberhardt
2. Stellvertreter des Amtsvorstehers

Stralendorf, den

Stralendorf, den

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: Kostenberechnung